

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 17-98

---

Richtlinie 97/27/EG - Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kfz und Kfz-Anhängern

- a) Ungleichmäßige Lastverteilung
- b) Gleichwertigkeitsnachweis von Federsystemen an Antriebsachsen mit Luftfederung

#### Frage- oder Problemstellung:

- a) Üblicherweise werden im nationalen Genehmigungsverfahren für viele Lkw erhöhte Nutzlasten bei ungleichmäßiger Lastverteilung genehmigt.

Kann eine erhöhte Nutzlast für diese Fahrzeuge auch im Rahmen der Richtlinie 97/27/EG genehmigt werden?

- b) Gemäß Anhang I, Ziff. 7.11, sind für die Erteilung von Typgenehmigungen Nachweise über die Gleichwertigkeit der verwendeten nichtluftgefederten Systeme mit luftgefederten Systemen an den Antriebsachsen beizubringen.

Gilt diese Forderung für die Antriebsachsen aller Fahrzeuge?

#### Ergebnis:

zu a)

Im Anhang I, Ziff. 7.4.2.5.1.2, ist das Vorgehen bei ungleichmäßiger Beladung von Fahrzeugen für besondere Zwecke mit extremer Achslastverteilung beschrieben.

Solange es keine eindeutigen Definitionen für „Fahrzeuge für besondere Zwecke“ und „extreme Achslastverteilung“ gibt, wird das Kraftfahrt-Bundesamt Genehmigungen nach dieser Richtlinie auch für Fahrzeuge erteilen, die im praktischen Betrieb mit ungleichmäßigen Beladungen eingesetzt werden und somit eine höhere Nutzlast in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung hierfür ist, daß alle sonstigen Forderungen, insbesondere der Ziff. 7.4.2.5.1.2 eingehalten werden.

zu b)

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 97/27/EG wird in den Absätzen 4 bis 7 hinsichtlich der Anwendung der zulässigen Massen auf die Richtlinie 96/53/EG Bezug genommen.

Krafftahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 17-98

---

In den Abschnitten 2 und 3 der letztgenannten Richtlinie werden bestimmte (erhöhte) zulässige Gesamtmassen bzw. zulässige Achslasten unter der Bedingung zugelassen, daß eine jeweils festgelegte Anzahl Antriebsachsen über eine Luftfederung oder eine nach Anhang II als gleichwertig anerkannte Federung verfügt.

Die Richtlinie 97/27/EG geht formal davon aus, daß alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Fahrzeuge den Prüfungen des Anhang I, Abschnitt 7.11 zu unterziehen sind. Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Richtlinie 96/53/EG werden diese Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 97/27/EG jedoch nur dann vom Krafftahrt-Bundesamt gefordert, wenn die erhöhten zulässigen Gesamtmassen bzw. zulässigen Achslasten gemäß der Richtlinie 96/53/EG in Anspruch genommen werden sollen.

Flensburg, 08.12.1998  
412-6011